



Foto: Markus Thies

Natura 2000

**Willenbergstollen bei
Nettersheim-Zingsheim**

DE-5405-308

**Maßnahmen-Kurzkonzept
Erläuterungsbericht**

Auftraggeber: Kreis Euskirchen
Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Ansprechpartner Untere Naturschutzbehörde: Rita Budde

Bearbeiter: Pauline Marinko, Dr. Ingo Hetzel
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Datum: 09.01.2020

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Kurzcharakteristik DE-5405-308 Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim	3
2	Organisatorische Fragen	4
3	Bestand	5
3.1	Lebensräume und Arten	5
3.1.1	Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie	5
3.1.2	Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie	5
3.1.3	Weitere wertbestimmende Arten	6
3.2	Durchgeführte Maßnahmen, Beeinträchtigungen, Handlungsbedarf	7
3.2.1	Durchgeführte Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und Entwicklungstrends 7	
4	Bewertung und Ziele	10
4.1	Bedeutung und Kohärenz des Gebietes im Netz NATURA 2000 Biotopverbund	10
4.2	Verfügbarkeit von Flächen für die Durchführung von Maßnahmen	10
4.3	Entwicklungspotenziale und Entwicklungsziele	10
5	Maßnahmen	11
5.1	Generelle Bewirtschaftungs- und Pflegegrundsätze, Maßnahmenschwerpunkte und flächenübergreifende Maßnahmen	11
5.2	Maßnahmen für Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie und weitere wertbestimmenden Arten	11

1 Kurzcharakteristik DE-5405-308 Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim

Fläche (ha): 0,24

Ort(e): Nettersheim-Zingsheim

Kreis(e): Euskirchen

Kurzcharakterisierung: Der im Krieg angelegte Stollen (vermutlich ehemaliger Flakstollen, der zur Wassererfassung und als Sanitätsstollen diente) verfügt über mehrere Seitengänge. Die Gesamtganglänge beträgt ca. 70 m. Der Stollen liegt in einem Vorwald am gehölzbestandenen Willenberg westlich von Zingsheim. Der Eingang ist nur teilweise vergittert. Er dient mindestens 5-7 Fledermausarten als Winterquartier. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*).

2 Organisatorische Fragen

Eigentümer des Willenbergstollens ist der Kreis Euskirchen. Es besteht eine Verkehrssicherungspflicht, die auf Vorgaben aus einem Schreiben von 1995 zum Haftpflichtversicherungsschutz des Gemeinde-Versicherungsverbandes beruht. Um diese zu gewährleisten, werden von Mitarbeitern des Kreises Euskirchen drei Mal jährlich Kontrollen durchgeführt, um Beschädigungen und Zutritt von Unbefugten zu verhindern.

3 Bestand

3.1 Lebensräume und Arten

3.1.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet kommen keine Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie vor.

3.1.2 Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie

Artname	Häufigkeit	Status	EHZ	RL NRW	FFH-RL
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	1-5, i	Wintergast	B	2	FFH-Anh. II, FFH-Anh. IV
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1, i	Wintergast	C	2	FFH-Anh. II, FFH-Anh. IV
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	vorhanden (p)	Wintergast	B	I	FFH-Anh. II, FFH-Anh. IV

EHZ = Erhaltungszustand; A = hervorragend / B = gut / C = mittel bis schlecht
RL = Rote Liste-Status Nordrhein-Westfalen

Gemäß Standarddatenbogen mit Stand 2007 (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s5405-308.pdf>) sind für das Gebiet 1-5 Individuen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und 1 Individuum des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) gelistet. Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) wird mit „vorhanden“ ohne Häufigkeit angegeben (s. Tabelle oben).

Als Ergebnis von Untersuchungen durch Herrn Thies im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen seit 2007 konnten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Große Mausohrs (*Myotis myotis*) nachgewiesen werden. Die Bechsteinfledermaus wurde im Jahr 2009 (Kontrolldatum: 18.03.2009) mit einem Individuum erfasst. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wurde im Jahr 2016 (Kontrolldatum: 14.03.2016) mit zwei Individuen und im Jahr 2018 (Kontrolldatum: 10.02.2018) mit einem Individuum erfasst.

3.1.3 Weitere wertbestimmende Arten

Als weitere wertbestimmende Arten wurden durch die Untersuchungen von Herrn Markus Thies im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen seit 2012 regelmäßig die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, 1-5 Individuen), und seit 2009 regelmäßig Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*, 1-2 Individuen) nachgewiesen. Als seltene Wintergäste treten zusätzlich Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus / brandtii*, 3 Individuen 2018) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, 1 Individuum 2017) auf. Bei den Bartfledermäusen wurde nicht zwischen Kleiner und Großer Bartfledermaus differenziert. Die Anzahl der Individuen und der Zeitpunkt der Nachweise sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	Bemerkung	Datum / Anzahl
Bartfledermäuse	(<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>)	Wintergast, FFH-Anh. IV, RL NRW 3	10.02.2018: 3 Ind.
Braunes Langohr	(<i>Plecotus auritus</i>)	Wintergast, FFH-Anh. IV, RL NRW 3	20.03.2017: 1 Ind.
Wasserfledermaus	(<i>Myotis daubentonii</i>)	Wintergast, FFH-Anh. IV, RL NRW 3	01.03.2012: 2 Ind. 07.04.2015: 1 Ind. 14.03.2016: 1 Ind. 20.03.2017: 2 Ind. 10.02.2018: 2 Ind.
Fransenfledermaus	(<i>Myotis nattereri</i>)	Wintergast, FFH-Anh. IV, RL NRW 3	18.03.2009: 1 Ind. 09.03.2011: 2 Ind. 14.03.2016: 1 Ind.

RL = Rote Liste-Status Nordrhein-Westfalen

3.2 Durchgeführte Maßnahmen, Beeinträchtigungen, Handlungsbedarf

3.2.1 Durchgeführte Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und Entwicklungstrends

Um das Eindringen von unbefugten Personen zu verhindern und Beschädigungen frühzeitig zu erkennen, wird der Stollen ab 1995 regelmäßig kontrolliert. Zunächst wurden 2-monatige Kontrollen durchgeführt, die auf 4- monatige Kontrollen erhöht wurden, sofern Beschädigungen über eine längere Zeit ausblieben. Darüber hinaus wurden erforderliche Reparaturen zur Erhaltung des Stollens durchgeführt und Fundtiere gepflegt.

3.2.2 Beeinträchtigungen, Gefährdungen / Konflikte, Defizite, Handlungsbedarf

Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet sind keine Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs oder der Teichfledermaus bekannt.

Gemäß Steckbrief des LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/schutzziele/6511>) sind folgende Gefährdungen zur Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) im FFH-Gebiet möglich:

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z.B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (>0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (auch im Winter).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (z.B. Entwässerung von Feuchtbereichen, Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten sowie Verinselung (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen sowie Störungen durch Lärmemissionen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Gemäß Steckbrief des LANUV (<http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/schutzziele/6521>) sind folgende Gefährdungen zur Beeinträchtigung des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) im FFH-Gebiet möglich:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen, Spalten, Hohlräumen; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen
- Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben
- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z.B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (>0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz)
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u.a. Pflanzenschutzmittel)
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen)
- Tierverluste durch Kollision an Straßen
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Gemäß Steckbrief des LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/schutzziele/6525>) sind folgende Gefährdungen zur Beeinträchtigung der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) im FFH-Gebiet möglich:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen an größeren Still- und Fließgewässern sowie von linearen Landschaftselementen (z.B. Zuwachsen von Gewässern, Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Weitere wertbestimmende Arten

Im FFH-Gebiet sind keine Beeinträchtigungen der weiteren wertbestimmenden Fledermausarten bekannt.

Gemäß den Steckbriefen des LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) sind folgende Gefährdungen zur Beeinträchtigung des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), der Fransenfledermaus (*Myotis naterreri*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus* / *brandtii*) im FFH-Gebiet möglich:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen, Spalten, Hohlräumen; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen
- Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben
- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z.B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (>0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz)
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u.a. Pflanzenschutzmittel)
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen)
- Tierverluste durch Kollision an Straßen
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) werden gem. Steckbrief des LANUV (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/schutzziele/6526>) außerdem zusätzlich folgende Bedrohungen angegeben:

- Verlust von Quartieren in Tunneln, Bachverrohrungen etc. (z.B. Sanierungsmaßnahmen).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen an größeren Still- und Fließgewässern sowie von linearen Landschaftselementen (z.B. Zuwachsen von Gewässern, Pflanzenschutzmittel).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v.a. Grundwasserabsenkung).

4 Bewertung und Ziele

4.1 Bedeutung und Kohärenz des Gebietes im Netz NATURA 2000 Biotopverbund

Der Stollen dient mindestens 5-7 Fledermausarten als Winterquartier. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*).

4.2 Verfügbarkeit von Flächen für die Durchführung von Maßnahmen

Der Stollen ist Eigentum des Kreises Euskirchen und damit im Besitz der öffentlichen Hand. Daher besteht eine hohe Bereitschaft und die Verpflichtung, Naturschutzmaßnahmen umzusetzen.

4.3 Entwicklungspotenziale und Entwicklungsziele

Im Gebietsdokument für das FFH-Gebiet (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-5405-308.pdf>) sind folgende Erhaltungsziele angegeben:

- Winterquartier: Wiederherstellung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren

Vorrangige Erhaltungsziele sind daher die Erhaltung des Stollens und seiner mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz vor möglichen Störungen der Fledermäuse.

5 Maßnahmen

5.1 Generelle Bewirtschaftungs- und Pflegegrundsätze, Maßnahmen- schwerpunkte und flächenübergreifende Maßnahmen

Im Gebietsdokument für das FFH-Gebiet (<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-5405-308.pdf>) sind folgende Erhaltungsmaßnahmen angegeben:

- Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern (und regelmäßige Kontrolle auf Beschädigungen)
- Vermeidung von Umnutzungen und Störungen
- Besucherlenkung
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung
- Anlegen von Bohrlöchern und Anbringen von Hohlblocksteinen und Flachkästen in höhlenarmen Gegenden

5.2 Maßnahmen für Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie und weitere wertbestimmenden Arten

Ziel-Arten	Maßnahmen-Schlüsselbegriff
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	11.8 Fledermaus-Quartier sichern
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	11.9 Fledermaus-Zugang ermöglichen, sichern
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Bartfledermäuse (<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>)	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	

Die Eingänge zum Stollen und die tiergerechten Einflugmöglichkeiten sind zu erhalten. Erforderliche Reparaturen zur Erhaltung des Stollens und seiner Eingänge sind bei Bedarf durchzuführen.

Um das Eindringen von unbefugten Personen zu verhindern und Beschädigungen frühzeitig zu erkennen, ist der Stollen weiterhin regelmäßig zu kontrollieren. Der Turnus der Kontrolle ist beizubehalten: 2-monatige Kontrollen, die auf 4- Monatige Kontrollen erhöht werden können, sofern Beschädigungen über eine längere Zeit ausbleiben.